

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 133.

Mittwoch den 12. Juni 1867.

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Freigericht in Prag hat mit Erkenntnis vom 23. Mai 1867, Z. 12923, auf Grund des § 38 P. G. das weitere Erscheinen der Zeitschrift „Svoboda“ auf die Dauer von 3 Monaten eingestellt.

(167—2)

Nr. 4418.

Rundmachung

der k. k. Landesregierung für Krain vom 31. Mai 1867, Z. 4418,

betreffend die Ausdehnung der den Militär-Individuen gewährten Begünstigung der Zuzählung des Feldzugsjahres zur gewöhnlichen Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension auf alle Staatsdiener, die einen Feldzug mitmachen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Mai l. J., Z. 2746, Nachstehendes bekannt gegeben.

Laut einer Mittheilung des k. k. Kriegsministeriums haben Seine k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß die laut Gebühren-Reglement für die k. k. Armee den Militär-Individuen für jeden mitgemachten Feldzug gewährte Begünstigung der Zuzählung eines Jahres (Feldzugsjahres) zur ordinären Dienstzeit bei Bemessung ihrer Pension gleichmäßig und unter Beobachtung der diesfalls für die Armee geltenden Bestimmungen auch auf alle Civil-Beamten und überhaupt Staatsdiener ausgedehnt werde, welche einen Feldzug bei einer Truppe, Anstalt oder einem sonstigen Organe operirender Herrestheile mitmachen, oder im Rundschafftsdienste auf dem Kriegsschauplatz selbst verwendet werden, desgleichen auch auf alle aus dem activen oder Reserve-Mannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste übertretende Soldaten, und

2. daß die Bestimmung des ersten Punktes schon für den Feldzug 1866 bei den betreffenden Civil-Staatsdienern in Anwendung gebracht werden dürfe.

Die im ersten Punkte erwähnten, im Rundschafftswesen auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Civil-Staatsdiener haben übrigens nach der vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmung den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres nur dann, wenn sie der operirenden Armee zu diesem Zwecke eigens beigegeben werden, beziehungsweise sich hiesfür zur Verfügung stellen und dauernd in Verwendung kommen, auch für die einzelnen Dienstleistungen nicht bereits anderweitig entlohnt worden sind.

Die Feststellung des Anspruches der Civil-Staatsdiener auf Anrechnung eines Feldzugsjahres wird jeweilig vom Kriegsministerium ausgehen, welches nach Schluß des Feldzuges jedem Ministerium sowie jeder Centralstelle das dahin gehörige Verzeichniß jener Civil-Staatsdiener übermitteln wird, zu Gunsten derer diese Anrechnungsfähigkeit ausgesprochen worden ist.

Zu diesem Behufe werden bei jeder operirenden Armee das Civil-Landes-Commissariat, die Feldpost und Feldtelegraphen-Direction, sowie die Operationskanzlei des Armee-Commando's nach Abschluß des Feldzuges über sämtliche bei der Armee in Dienstesverwendung gestandene und zum Anspruche auf die mehrgedachte Begünstigung berechnigte Civil-Staatsdiener Namenslisten mit Angabe der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Armee zu verfassen und solche im Wege der Armee-Intendantz und beziehungsweise des Armee-Commando's an das Kriegsministerium zu leiten haben, in welcher Beziehung das Entsprechende im Armee-Verordnungsblatte angeordnet wurde.

Hinsichtlich jener Civil-Staatsdiener aber, welche im Feldzuge des Jahres 1866 den Anspruch auf die Anrechnung eines Feldzugsjahres erworben, wird eröffnet, daß dieselben ihr Einschreiten um nachträgliche Feststellung dieses Anspruches unter Angabe der Art und Dauer ihrer Dienstleistung bei einer der damals aufgestellt gewesenen Armeen

bis längstens Ende Juli l. J. an das Kriegsministerium einzufenden haben.

Was ferner die aus dem activen oder Reservemannschaftsstande unmittelbar in Civil-Staatsdienste tretenden Soldaten betrifft, so wurde vom Kriegsministerium im Armee-Verordnungsblatte zur genauen Nachachtung erinnert, daß in den an die betreffenden Civilbehörden zu übersendenden Grundbuchs- und Conduite-Documenten dieser Individuen die mitgemachten Feldzüge verlässlich und deutlich angegeben sein müssen und am Schlusse des Grundbuchsblattes die Bemerkung beizusetzen ist, wie viele Feldzugsjahre anrechnungsfähig seien.

Das Grundbuchsblatt dient sonach in diesem Falle zur Feststellung des Anspruches auf Anrechnung der Feldzugsjahre.

Der § 282 des Punkt 1 erwähnten Armee-Gebühren-Reglements lautet also:

„Bei Bemessung der Pension ist für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug zur ordinären Dienstzeit ein Jahr zuzuzählen (Feldzugs-Jahr), mag der Feldzug vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.“

Welche Epochen als Feldzüge und beziehungsweise als Feldzugsjahre zu gelten haben, dies wird von Fall zu Fall durch Allerhöchste Armeebefehle angeordnet.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um ein Jahr.“

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmund Conrad Edler v. Cybesfeld m. p.,
k. k. Landespräsident.

(164—2)

Nr. 3777.

Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1867 in der einzigen Concurstation Krainburg am 3. September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen, für dreijährige Stuten und für Privatbeschälhengste.

Nachdem Seine k. k. apostolische Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 3. Februar 1866 auch für die drei Jahre 1867, 1868 und 1869 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten, dann für Privatbeschälhengste zu bewilligen geruht haben, werden diesbezüglich auf Grund der Ministerial-Verordnungen vom 17ten März 1866 (N. G. B. XIV. Stück Nr. 41; Abdrücke aus dem N. G. B. VI. Stück Nr. 35) und vom 5. November 1866 (N. G. B. LVI. Stück Nr. 134; Abdrücke aus dem N. G. B. XII. Stück Nr. 118) folgende Bestimmungen mit dem Bemerkten verlautbart, daß in Krain für das Jahr 1867 Krainburg als die einzige Concurstation festgesetzt ist, und daß daselbst der Concur

auf den 3. September Vormittag um 9 Uhr anberaumt wird.

I. In Betreff von Mutterstuten mit Fohlen und von dreijährigen Stuten.

a.		b.	
Für Mutterstuten		Für dreijährige Stuten	
Zahl der Preise	à Ducaten	Zahl der Preise	à Ducaten
1	10	1	8
2	7	2	6
3	4	3	3

Concurfähig sind:

- Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann
- dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Prämien concurrenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium concurren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiert werden.

Zu jedem Prämium wird eine silberne Medaille „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ verliehen. Eigenthümer von Stuten, welche preiswürdig befunden werden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten bloß die Medaille.

II. In Betreff der Privatbeschälhengste.

Zahl der Prämien	à Gulden ö. W.
3	150
3	100

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten des Pinzgauer Schlages, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre; welche ferner vollkommen zuchttauglich, gut gepflegt, gesund und kräftig sind; betreffs welcher endlich durch ein Zeugniß des competenten k. k. Bezirksamtes nachgewiesen ist, daß der Pinzgauer Zuchthengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschristmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

Das Zeugniß des k. k. Bezirksamtes und der vorschristmäßige Beschäl-Licenz-Schein, welche Documente beizubringen sind, müssen übrigens auch vom k. k. Militär-Hengsten-Depot oder k. k. Beschälposten Commando bestätigt sein.

Ein mit einem Prämium theilte Zuchthengst Pinzgauer Schlages ist von der weitem Concurrenz um Prämien innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, dreijährigen Stuten und Hengste, sowie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen für die Stuten und der Prämien für die Hengste erfolgt in der Concurstation durch eine k. k. politisch-militärische Commission und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich auf dem Concurplatz ausgefolgt.

Laibach, am 27. Mai 1867.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(175-2)

Nr. 4496.

Kundmachung.

Von der k. k. Landesregierung für Krain werden Stiftungscapitalien bis zum Belaufe von 80.000 fl. in verschiedenen Theilbeträgen auf Hypotheken gegen pupillarmäßige Sicherstellung dargeliehen.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Gesuche nebst Sicherstellungsdocumenten im Wege der k. k. Finanz-Procuratur-Abtheilung in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 4. Juni 1867.

K. k. Landesregierung für Krain.

(162-3)

Nr. 14237.

Edict.

Vom k. k. Landes-Militär-Gerichte in Wien wird bekannt gemacht, daß ein gräflich Cordua-scher Stiftungsplatz mit dem Genuße jährlicher 105 fl. ö. W. zu besetzen ist, worauf eine Officiers-Waise Anspruch hat, welche weder ein Vermögen besitzt, noch eine Pension genießt.

Der Anmeldestermin ist

bis Ende August d. J.,

bis wohin die Gesuche bei dem obigen Gerichte anzubringen sind.

Wien, am 18. Mai 1867.

In Vertretung des Commandirenden:

Ruckstuhl m. p.
Feldmarschal-Lieutenant

Kovacs m. p.
Oberstlieutenant-Auditor.

(171-2)

Nr. 4963.

Kundmachung.

Für das öffentliche Baden ist für dieses Jahr wie bisher der Gradašca-Bach ober der Kolesje-Mühle in der Vorstadt Tirnan an der sogenannten Talavar'schen Wiese bestimmt worden.

Welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß andern Orts öffentlich nicht gebadet werden darf und daß die Badenden in anständiger Verhüllung zu erscheinen haben.

Stadtmagistrat Laibach, am 4. Juni 1867.

Der Bürgermeister: **Dr. E. S. Costa.**

(170-2)

Kundmachung.

Nr. 1731.

Es wird kund gemacht, daß am **19. Juni l. J.**, Vormittags 10 Uhr, die Licitation über die Brücken- und Durchlaßbauten an der neuen Braniga-Straße in Wippach abgehalten werden wird, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Es werden nämlich verlicitirt:

- 1. Eine gewölbte Brücke über den Nočionit, Anrufspreis 1231 fl.
- 2. zwei " " in Semšal und Mehanta . . . 526 "
- 3. eine " " über den Erzel-Graben . . . 271 "
- 4. eine " " " " Braniga- " . . . 450 "
- 5. eine " " " " Mance-Bach . . . 236 "
- 6. zehn Durchlässe . . . 355 "

Die Licitationsbedingungen können beim Bezirksamte Adelsberg eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Adelsberg, am 29. Mai 1867.

(174-1)

Licitations-Kundmachung.

Nr. 263.

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 21. Mai d. J., 4336, wurden

Post-Nr.	Gegenstand	Geldbetrag	
		fl.	kr.
auf der Wiener Reichsstraße:			
1	die Reconstruction der Parapete, dann eines Theiles der Flügel- und Stirnmauern bei der gewölbten Brücke in Jesca Distanz-Nr. 0/10-11 mit	221	54
2	die Herstellung eines neuen Durchlasses beim Oblak Dist.-Nr. 0/12-13	132	31
3	die Herstellung einer Straßenstüßmauer außer Kraxen Dist.-Nr. III/9-10	128	71
4	die Herstellung einer Graben-Leistenmauer zwischen Kraxen und Unterloke Dist.-Nr. III/10-11 mit	779	41
5	die Herstellung einer Stützmauer längs dem Radamlabache beim Suscha Dist.-Nr. III/14-15 mit	136	4
6	die Reconstruction des Durchlasses bei der Zörer'schen Mühle in Glogowitz Dist.-Nr. IV/0-1 mit	150	96
7	die Reconstruction des Durchlasses beim Cencel in Podmühl Dist.-Nr. IV/9-10 mit	156	9
8	die Reconstruction des Durchlasses von St. Oswald Dist.-Nr. IV/12-13 mit	110	7
9	die Versicherung gegen Abrutschung der Lehne am Ukalberge mittelst einer Graben- und Wandmauer Dist.-Nr. IV/15-V/0 mit	367	75
10	die Wiederherstellung des eingestürzten und Reconstruction des haufälligen Theiles der Stützmauer unter dem Trojanaberge Dist.-Nr. V/3-4 mit	304	58
11	die Conservations-Arbeiten an dem mit Holz eingedeckten Durchlasse im Dist.-Nr. V/6-7 mit	190	19
12	die Reconstruction der Wandmauer beim Konfinar Dist.-Nr. V/11 mit	135	33
13	Bei- und Aufstellung der Randsteine zur Sicherung der Passage in mehreren Strecken zwischen Dist.-Nr. III/3 bis V/10 mit	156	95
auf der Triester Straße:			
14	die Reconstruction der Wand- und Leistenmauer beim Urbas Dist.-Nr. I/5-6 mit	299	88
15	die Reconstruction des Durchlasses im Dist.-Nr. I/7-8 mit	214	41
16	die Reconstruction der Stützmauer außer Oberlaibach im Dist.-Nr. II/11-12 mit	244	63
17	die Reconstruction der 10 Stück Parapetmauern am Raskonzberge in der Strecke von II/11-III/6 mit	246	70
auf der Agrauer Straße:			
18	die Reconstruction des gewölbten Brückels vor dem Posthause in Verbače Dist.-Nr. II/5-6	444	30

mit dem Beifüge genehmigt, daß diese Herstellungen im Licitationswege in Ausführung zu bringen sind.

Dieser hohen Anordnung gemäß wird die diesfällige Verhandlung bei dem k. k. Bezirksamte Laibach

am 21. Juni 1867

stattfinden und Vormittag um 9 Uhr beginnen, zu welcher Erstehungslustige eingeladen und denselben bekannt gemacht wird, daß:

- 1. die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge mit den bezüglichlichen einzeln ausgewiesenen Beträgen vorgenommen und die Ratification des erzielten Licitations-Resultates in jedem, somit auch in dem Falle in Vorbehalt genommen wird, wenn der Anbot dem Fiscalpreise gleich oder unter demselben ist;
- 2. vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Licitation nicht allein die allgemeinen Bedingungen der Ausführung öffentlicher Straßen-

bauten, sondern auch die Verhältnisse und die speciellen Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Erstehende in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt;

3. schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, auf einen mit 50 Kreuzer Stempel markirten Bogen geschrieben und mit dem 10 perc. Neugelde belegt, welches auch von den Licitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert wird, vor dem Licitationsbeginne der Licitationscommission zu übergeben sind, und

4. die bezüglichlichen allgemeinen und speciellen Baubedingungen, so wie auch die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Licitationstage bei dem genannten k. k. Bezirksamte eingesehen werden können.

Laibach, am 7. Juni 1867.

K. k. Baubezirksamt.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 133.

(1220-1)

Nr. 3034.

Edict.

Im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 21. Mai 1867, Z. 2687, wird kund gemacht, daß dem als blödsinnig erklärten Guts- und Hammerwerksbesitzer Herrn Dr. Anton Fuchs, an die Stelle des Herrn Eduard Urbantschitsch, der hiesige Gerichtsadvocat Herr Dr. Anton Pfefferer als Curator aufgestellt worden sei.

K. k. Landesgericht Laibach, am 8. Juni 1867.

(1208-2)

Nr. 3102.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo abwesenden Jerni Blaž aus Laibach bekannt gegeben, daß wider ihn über die Wechselklagen des Josef Ra-

bitsch wegen 150 fl. am 28. Mai 1867, Z. 2933, und Josef Gregorits wegen 1471 fl. unterm Heutigen sub Nr. 3108 die Zahlungsauflagen, mittelst welchen ihm die Bezahlung obiger Wechselsummen sammt Nebengebühren und Gerichtskosten

binnen 3 Tagen

bei Vermeidung der wechselrechtlichen Execution aufgetragen wurde, erlassen, und dieselben dem hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Rudolph als für ihn bestellten Curator absentis zugestellt worden sind.

Laibach, am 8. Juni 1867.

(1215-1)

Nr. 3674.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhange zu dem Edicte vom 21ten Februar l. J., Z. 891, in der Executions-sache des Herrn Anton Mojzel von Planina

gegen Josef Milauc von Mählthal plo. 1956 fl. 85 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung am 31. Mai l. J. kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 28. Juni l. J.

zur dritten Tagung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 31ten Mai 1867.

(1211-1)

Nr. 1768.

Curatels-Verhängung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit bekannt gemacht, daß vom hohen k. k. Landesgerichte Laibach über Josef Pro-fene von Oberloke Nr. 45 wegen Verschwendung die Curatel verhängt und von diesem k. k. Bezirksgerichte Egg für denselben Josef Sum von Oberloke als Curator aufgestellt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Egg, am 27. Mai 1867.

(1161-3)

Nr. 941.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 5. März 1867 ohne Testament verstorbenen Maria Hafner, Hüblerin in Ermern H. Nr. 2, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

3. Juli 1867,

um 9 Uhr Vormittags, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen. widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 18. Mai 1867.